

Johannes Herwig-Lempp

Stich-Wort: Zurechnungsfähigkeit

erschienen in: KONTEXT 4/2002, Bd. 33, S. 347-348

Ein wunderbar klarer und eindeutiger Begriff: Zurechnungsfähigkeit. Natürlich wird damit die Fähigkeit eines Menschen beschrieben, für seine Handlungen zur Verantwortung gezogen werden zu können. Dies spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn jemand *nicht* mehr zurechnungsfähig ist, etwa weil er zu viel getrunken hat oder aufgrund einer Krankheit oder mangelnder Reife nicht verantwortlich gemacht werden kann dafür, was er oder sie tut. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Zurechnungsfähigkeit kann – mehr oder weniger fachkundig – festgestellt werden: im privaten Kontakt mit unseren Mitmenschen vertrauen wir auf unsere Menschenkenntnis, in Gerichtsverfahren findet eine Begutachtung durch Experten – meist Psychiater, manchmal Psychologen, immer aber Fachleute – statt. In beiden Fällen ist das Urteil entscheidend dafür, ob wir jemanden ernst nehmen und davon ausgehen, ob er „zurechnungsfähig“ ist oder nicht, ob ich ihm unterstelle, dass er rationalen Überlegungen zugänglich ist oder nicht. Letztlich, so kann man schließen, handelt es sich bei der Zurechnungsfähigkeit um eine Eigenschaft dessen, der da beurteilt wird: er *ist* zurechnungsfähig oder er *ist es nicht*.

Je öfter wir ein Wort hintereinander wieder und wieder aussprechen, desto unsicherer wird uns seine Bedeutung, sein Sinn. Und je genauer man sich mit der Eigenschaft der „Zurechnungsfähigkeit“ befasst, desto unsicherer kann man werden, ob es sich hier tatsächlich um eine Eigenschaft handelt – oder nicht doch um eine Zuschreibung, eine Etikettierung durch denjenigen, der die Zurechnungsfähigkeit feststellt. Entscheidend ist allein, ob jemand für „zurechnungsfähig“ *gehalten* wird oder nicht. Ist diese Feststellung erst einmal getroffen, so kann der Gegenüber zur Verantwortung gezogen werden, kann haftbar gemacht werden für das, was er gesagt oder getan hat, und für das, was er noch sagen oder tun wird. Ob er „tatsächlich“ zurechnungsfähig ist, spielt nach der Beurteilung keine Rolle mehr.

Die Zurechnung der Zurechnungsfähigkeit liegt also bei demjenigen, der beurteilt. Und die Frage, ob wir unseren Gegenüber für voll nehmen und haftbar machen für das, was er tut, hängt somit von unserer Fähigkeit ab, ihm Zurechnungsfähigkeit zuzurechnen. Diese Feststellung ist mehr als ein hübsches Wortspiel: Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit weist zurück auf denjenigen,

der sie beantwortet – um *unsere* Zurechnungsfähigkeit geht es zu allererst, von ihr hängt ab, wie viel Eigenverantwortung wir dem anderen zutrauen. Je mehr *wir* in der Lage sind, dem anderen Eigenverantwortung, Autonomie und Entscheidungsfähigkeit zuzurechnen, über desto mehr Zurechnungsfähigkeit „verfügt“ dieser anschließend. Dies heißt, die Zurechnungsfähigkeit existiert nicht einfach, sie ist nicht objektiv vorhanden, sondern direkt abhängig von demjenigen, der sie zurechnet oder nicht.

„Objektivität ist die Selbsttäuschung eines Subjekts, dass es Beobachten ohne ein Subjekt geben könnte. Die Berufung auf Objektivität ist die Verweigerung der Verantwortung – daher auch ihre Beliebtheit“ (Heinz von Foerster). Sobald wir begreifen, dass wir mit verantwortlich sind für die Zurechnungsfähigkeit anderer, brauchen wir uns nicht auf das objektive Vorhandensein dieser Verantwortungsfähigkeit zu berufen. Wir können unsere eigene Verantwortung am Zustandekommen dieser Zurechnungsfähigkeit erkennen. Und wir können beginnen, diese *unsere* Zurechnungsfähigkeit nicht nur wahrzunehmen, sondern aktiv und verantwortungsbewusst einzusetzen und auszubauen. Je mehr es uns gelingt, unseren KlientInnen und KollegInnen Zurechnungsfähigkeit zuzugestehen, desto mehr Zurechnungsfähigkeit haben auch wir gewonnen.

<http://www.herwig-lempp.de>
johannes@herwig-lempp.de